



Antrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 30. Oktober 2023 (GVBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben des Teils II 10. Abschnitt wie folgt gefasst:
 - „10. Abschnitt Parlamentarisches Kontrollgremium, G 10-Kommission
 - § 37 Parlamentarisches Kontrollgremium
 - § 37a G 10-Kommission“.
2. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren“ durch die Wörter „d'Hondt'schen Verfahren“ ersetzt.
3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“.
 - b) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
 - „13. Gesundheit, Pflege und Prävention“.
4. § 27 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) ¹Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so bestimmen die Mitglieder des Ausschusses für die Zeit der Verhinderung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Abs. 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.“

5. Die Überschrift des Teils II 10. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„10. Abschnitt

Parlamentarisches Kontrollgremium, G 10-Kommission“.

6. Die Überschrift des § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Parlamentarisches Kontrollgremium“.

7. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

G 10-Kommission

¹Der Landtag bestellt nach den Vorschriften des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz eine G 10-Kommission. ²Die oder der Vorsitzende, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der stärksten Fraktion bestellt. ³Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der Fraktion bzw. der Fraktionen bestellt, die die Staatsregierung stützt bzw. stützen. ⁴Eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der Fraktionen bestimmt, die nicht die Staatsregierung stützen. ⁵Kommt ein gemeinsamer Vorschlag der Oppositionsfraktionen nicht zustande, so gilt die Kandidatin oder der Kandidat als vorgeschlagen, die oder der von einem Fünftel der Mitglieder des Landtags vorgeschlagen wurde.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 15. November 2023 in Kraft.

Begründung:

Zu Nrn. 1, 5 bis 7

Um eine ordnungsgemäße Bestellung für die G 10-Kommission, die für eine funktionierende Demokratie und den Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung ist, und zugleich eine Beteiligung der Oppositionsfraktionen sicherzustellen, erhält die Bestellung für die G 10-Kommission nun wie das Parlamentarische Kontrollgremium eine eigene Regelung in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO). Diese sieht eine ausgewogene Besetzung des Gremiums durch Regierungs- und Oppositionsfraktionen vor. Es handelt sich dabei um eine Sonderregelung zu § 48 BayLTGeschO.

Außerdem ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 2

Für die Zugriffsreihenfolge auf Ausschussvorsitze und Stellvertretungen in den Ausschüssen soll künftig das d'Hondt'sche Verfahren angewendet werden. Das d'Hondt'sche Verfahren ist verfassungsrechtlich seit Jahrzehnten anerkannt und war bereits früher Rechtsstand in § 15 BayLTGeschO.

Zu Nr. 3

Bei der Benennung der Ausschüsse wird der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsregierung Rechnung getragen.

Zu Nr. 4

Um im Falle einer Verhinderung von Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter eine Vakanz zu vermeiden und die Handlungsfähigkeit des betroffenen Ausschusses zu sichern, bestimmen die Mitglieder des Ausschusses mit Mehrheit für diese Zeit eine oder einen Vorsitzenden.